



Material für die Presse

HAUSANSCHRIFT Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11044 Berlin

TEL +49 (0)1888 272-2030

FAX +49 (0)1888 272-3152

INTERNET www.bundesregierung.de

www.bundeskanzler.de

E-MAIL cvd@bpa.bund.de

DATUM 20. Dezember 2004

Gesetzliche Neuregelungen zum 1. Januar 2005

Der 1. Januar 2005 markiert einen weiteren Meilenstein bei der Umsetzung der Agenda 2010. Die Maßnahmen schaffen die Voraussetzungen für mehr Dynamik in der Wirtschaft, machen die sozialen Sicherungssysteme zukunftsfest und bringen Arbeitsuchende schneller in Arbeit.

Mit der dritten Stufe der Steuerreform werden die Bürgerinnen und Bürger um weitere rund 6,5 Milliarden Euro entlastet. Die zusätzlichen Mittel werden zu einer Belebung der Inlandsnachfrage beitragen.

Durch den Nachhaltigkeitsfaktor und eine Vielzahl weiterer Maßnahmen wird die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig auf eine verlässliche Grundlage gestellt.

Das neue Arbeitslosengeld II beseitigt das Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen durch intensive Betreuung in Arbeit gebracht und dadurch von staatlichen Transferleistungen unabhängig werden.

Mit einem Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Kind werden geringverdienende Eltern unterstützt, die zwar ihren eigenen Unterhalt, aber nicht den ihrer minderjährigen Kinder sicherstellen können.

Hinzu kommen zahlreiche gesetzliche Neuregelungen aus anderen Bereichen, die ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Dazu zählt das Zuwanderungsgesetz, das modernste in Europa, das die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt, die Integration von Ausländern und das humanitäre Flüchtlingsrecht neu regelt. Es wird den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands wie auch seinen humanitären und völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht.

Der Bogen der Neuregelungen reicht weiter über die Besserstellung von Familien bei der Pflegeversicherung, den Ausbau der Kinderbetreuung und den neuen Unfallschutz für bürgerschaftlich Engagierte bis zur Einführung der Lkw-Maut.

Die konsequente Reformpolitik der Bundesregierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens bewährt sich: Die Reformen schaffen neue Handlungsspielräume zur Zukunftssicherung. Dazu gehören insbesondere die Verbesserungen in den Bereichen Familie und Betreuung, Bildung und Ausbildung – sozusagen als Dividende der Reformen.

Inhalt

I. Neuregelungen aus dem Bereich der Agenda 2010	Seite
1. Steuersätze sinken auf Rekordtief	5
2. Neue Grundsicherung für Arbeitsuchende – das Arbeitslosengeld II	5
3. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern	7
4. Sozialhilferecht vereinfacht	8
5. Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren	8
6. Weniger Steuern auf Rentenbeiträge	9
7. Nachhaltige Finanzierung der Renten	10
8. Vereinfachungen bei der Riester-Rente und den Betriebsrenten	10
9. Neuregelung für Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen	12
 II. Sonstige Neuregelungen	
1. Finanzen	
1.1 Subventionsabbau in der Landwirtschaft	12
1.2 Der Solidarpakt II	13
1.3 Besserer Schutz für Versicherte nach Insolvenzen	13
1.4 Zusätzliche Aufsichtsmöglichkeiten über Unternehmensgruppen für Versicherungs-, Banken- und Wertpapierdienstleistungen	14
1.5 Elektronische Lohnsteueranmeldungen	14
1.6 Brücke in die Steuerehrlichkeit – veränderte Bedingungen	15
1.7 Präventive Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt	15
 2. Wirtschaft und Arbeit	
2.1 Rahmenbedingungen elektronischer Signaturen	16
2.2 Einführung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes	17
2.3 Besserer Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe	17
2.4 Motorboote werden leiser und umweltfreundlicher	18
2.5 Neue Meisterprüfungen in der Bauwirtschaft	18
 3. Gesundheit und Soziales	
3.1 Stabiler Rentenbeitrag	18
3.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung	18
3.3 Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	19
3.4 Sachbezugsverordnung	19
3.5 Neue Regelsätze in der Sozialhilfe	19
3.6 Verbesserter Unfallschutz bürgerschaftlich Engagierter	20
3.7 Neuorganisation der gesetzliche Rentenversicherung	21
3.8 Berücksichtigung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung	21

3.9	Vereinfachtes Zuzahlungsverfahren für sozialhilfeberechtigte Heimbewohner	22
3.10	Einführung von befundbezogenen Festzuschüssen beim Zahnersatz	23
3.11	Neue Festbeträge für Arzneimittel	23
3.12	Festbeträge für Hilfsmittel bundesweit vereinheitlicht	24
3.13	Verlängerte Einführungszeit für das Fallpauschalensystem in Krankenhäusern	24
3.14	Warnhinweise auf Alkopops-Getränkeverpackungen	25

4. Inneres, Justiz und Verteidigung

4.1	Zuwanderungsgesetz fördert Integration	25
4.2	Nullrunde für Regierungsmitglieder	26
4.3	Fortführung des Mikrozensus	27
4.4	Mehr Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen per Telefon, Fax und Internet	27
4.5	Neuregelung der Rechte gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	29
4.6	Mehr Möglichkeiten bei Namenswahl	29
4.7	Strafprozessuale Vorschriften zur Auskunft über Telekommunikationsverbindungen	30
4.8	Neue Strafgesetze gegen Menschenhandel	30
4.9	EG-Prozesskostenhilfegesetz	31
4.10	Änderung des Patentgesetzes	31
4.11	Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten	31

5. Verkehr, Bauen und Wohnen

5.1	Einführung der Mautpflicht	32
5.2	Neuregelung des Wohngeldes	32
5.3	Längere Gültigkeit des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes	33

6. Umwelt und Verbraucherschutz

6.1	Start des Emissionshandels	33
6.2	Neue Tests zur Giftigkeit von Abwässern	34
6.3	Schutz des gentechnikfreien Anbaus – das Gentechnik-Gesetz	34
6.4	Neue Kennzeichnung von Eiverpackungen	35

7. Bildung und Forschung

7.1	Bundesrechtliche Absicherung der Juniorprofessur	35
7.2	BaföG-Änderungsgesetz	36

8. Kultur und Medien

8.1	Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes	36
-----	--	----

I. Neuregelungen aus dem Bereich der Agenda 2010

1. Steuersätze sinken auf Rekordtief

Am 1. Januar tritt die dritte und letzte Stufe der Steuerreform in Kraft. Die Bürgerinnen und Bürger werden durch sie um weitere rund 6,5 Milliarden Euro entlastet. Der Eingangssteuersatz geht dann von ehemals 25,9 Prozent (1998) auf 15 Prozent und der Spitzensteuersatz von ehemals 53 Prozent auf 42 Prozent herunter. Damit sinken die Steuersätze auf ein Rekordtief. Der von der Lohn- und Einkommensteuer gänzlich freigestellte Grundfreibetrag ist bereits seit 1998 bis 2004 von 6.322 Euro auf 7.664 Euro gestiegen. Für Verheiratete bleiben jetzt 15.328 Euro steuerfrei.

Die Steuerreform führt zusammen mit den Maßnahmen der Familienförderung und der neuen Besteuerung der Alterseinkünfte ab 2005 zu einer jährlichen Steuerentlastung von mehr als 59 Milliarden Euro. Allein für die Privathaushalte sind das mehr als 47 Milliarden Euro weniger Steuern jährlich.

Besonders Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie Familien mit Kindern werden durch die Steuerreform besser gestellt. Die steuerlichen Entlastungen z.B. für eine Arbeitnehmerfamilie mit zwei Kindern (Jahresarbeitslohn 30.000 Euro) sind seit 1998 erheblich: Allein durch mehr Kindergeld stieg hier das Einkommen um 996 Euro. Zusammen mit dem erhöhten steuerlichen Grundfreibetrag und den niedrigeren Steuersätzen steigert sich das verfügbare Einkommen dieser Familie 2005 gegenüber 1998 um 2.392 Euro.

Die Tariftabellen zur steuerlichen Entlastung ab 01.01.2005 finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de.

2. Neue Grundsicherung für Arbeitsuchende - das Arbeitslosengeld II

Ab dem 1. Januar wird es für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (also für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen nur noch einen Ansprechpartner und eine Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Sicherung des Lebensunterhalts geben. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammengeführt.

Ziel ist es, Arbeitslose in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Sie werden zukünftig nur noch von einer Stelle betreut, entweder in einer aus Kommune und Arbeitsagentur errichteten Arbeitsgemeinschaft (Job-Center) oder von einem der bundesweit 69 zugelassenen kommunalen Träger. Zur Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit ist ein intensives Betreuungskonzept vorgesehen. So erhält jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige einen persönlichen Ansprechpartner. Dieser erarbeitet eine auf seinen Einzelfall zugeschnittene Strategie für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Der persönliche Ansprechpartner soll künftig im Durchschnitt 150 erwerbsfähige Hilfebedürftige betreuen. Bei Jugendlichen zwischen 15 bis unter 25 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, wird durch einen Betreuungsschlüssel von nur 1 zu 75 eine noch intensivere Betreuung sichergestellt. Unter 25jährige erhalten ein Angebot für eine Ausbildung, eine Arbeitsgelegenheit mit qualifizierenden Elementen oder wenn bereits möglich eine Arbeitsstelle.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II und nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören Eltern, Elternteile, nicht getrennt lebende Partner und minderjährige, unverheiratete Kinder. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind als staatliche Transferleistungen unabhängig vom vorangegangenen Nettolohn. Die Leistungen sind am Bedarf orientiert.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten grundsätzlich alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen eigenen Zugang zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Arbeitsaufnahme wird gefördert: Wer etwas dazu verdient, hat mehr in der Tasche als jemand, der keine Eigeninitiative zeigt. Erst ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 1.500 Euro wird jeder hinzuverdiente Euro in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Das ist mehr als doppelt so viel wie in der heutigen Sozialhilfepraxis.

Bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann außerdem ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeter Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gewährt werden.

Es entspricht dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“, dass angebotene Arbeit angenommen wird. Grundsätzlich ist Arbeit zumutbar, solange kein gesetzlich vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt, wie z.B. die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes.

Das Arbeitslosengeld II wird bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder bei Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit sonstigen Eingliederungsmaßnahmen um jeweils rund 100 Euro für jeweils drei Monate gemindert, wenn für die Pflichtverletzung kein wichtiger Grund vorliegt.

Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird eigenes Vermögen angerechnet. Dabei sind umfangreiche Freibeträge vorgesehen:

- Ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr gilt für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens jeweils 4.100 Euro, höchstens 13.000 Euro pro Person.

- Vor dem 1. Januar 1948 Geborene haben einen Freibetrag von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 Euro.
- Für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind gibt es einen Grundfreibetrag in Höhe von 4.100 Euro.
- Für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen gibt es einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.
- Zusätzlich bleibt Vermögen bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, max. jeweils 13.000 Euro, geschützt, das der Altersvorsorge dient und das aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung erst bei Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann,
- Altersvorsorgevermögen in Höhe des nach Bundesrecht (z.B. Riester-Rente) ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens ist ebenfalls geschützt, wenn der Inhaber das Vermögen nicht vorzeitig verwendet.
- Geschützt bleiben zudem Hausrat, ein angemessenes Kfz für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie ein selbst bewohntes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung.

Beispiele:

Ein Ehepaar, beide 45 Jahre alt, mit zwei minderjährigen Kindern kann demzufolge einen Grundfreibetrag für Vermögen jeder Art in Höhe von 26.200 Euro, einen Altersvorsorgefreibetrag von 18.000 Euro und einen Gesamtfreibetrag für notwendige Anschaffungen von 3.000 Euro - insgesamt 47.200 Euro - geltend machen.

Ein Ehepaar, beide 60 Jahre alt, hat wegen des erhöhten Freibetrages für vor dem 1. Januar 1948 Geborene sogar einen Grundfreibetrag für Vermögen jeder Art in Höhe von 62.400 Euro, einen Altersvorsorgefreibetrag von 24.000 Euro und einen Gesamtfreibetrag für notwendige Anschaffungen von 1.500 Euro, insgesamt einen Freibetrag von 87.900 Euro, der nicht auf das ALG II angerechnet wird.

Für das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe sind ab 1. Januar die Sozialgerichte zuständig.

Weitere Informationen zu Hartz IV finden Sie unter www.bundesregierung.de/hartz-IV sowie unter www.bmwa.bund.de.

3. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern

Mit dem Hartz IV -Gesetz tritt zum 1. Januar der Kinderzuschlag in Kraft, eine gezielte Förderung gering verdienender Familien. Der Kinderzuschlag ist eine neue familienpolitische Leistung in Höhe von monatlich bis zu 140 Euro je Kind. Er wird an Eltern gezahlt, die zwar mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt bestreiten können, nicht aber den ihrer Kinder. Sie wären ohne Kinderzuschlag auf Arbeitslosengeld II (ALG II) angewiesen, mit Kinderzuschlag kann die Familie von den eigenen Einkünf-

ten leben. Eltern mit geringem Einkommen sind für den Lebensunterhalt ihrer Kinder derzeit oft auf ergänzende Sozialhilfe bzw. ab Januar 2005 auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Der Einkommensbereich, in dem Familien Kinderzuschlag erhalten können, hängt von individuellen Verhältnissen – insbesondere auch von der Höhe der Miete und etwaigem Mehrbedarf – ab. Zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 154 Euro und ggf. Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Das eigene Einkommen und Vermögen des Kindes, dazu zählen auch die Unterhaltsleistungen, wird gegengerechnet. Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse schriftlich beantragt. Er wird für maximal 36 Monate gezahlt.

4. Sozialhilferecht vereinfacht

Das neue Sozialhilferecht ist jetzt einfach, transparent und in sich schlüssig im Sozialgesetzbuch XII zusammengefasst. Durch mehr individuelle Unterstützung soll Sozialhilfebedürftigkeit vermieden bzw. überwunden werden. Durch einfachere Verwaltungsabläufe können bei den Sozialhilfeträgern Kosten gespart und für Bedürftige Wege verkürzt werden. So werden – von Ausnahmen abgesehen - bisher einzeln zu beantragende einmalige Leistungen z.B. für Bekleidung und Hausrat künftig pauschal mit einem erhöhten Regelsatz gewährt. Damit erhalten die Empfänger mehr Entscheidungsfreiheit, wofür sie das Geld ausgeben.

Die Regelungen des künftigen SGB XII entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG), jedoch ergeben sich wichtige Neuerungen sowohl für die Träger der Sozialhilfe als auch für die Leistungsberechtigten. Zum Beispiel entfällt die bisherige Aufteilung der Leistungen in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Das neue SGB XII dient als Bezugssystem für die Ausgestaltung des Arbeitslosengeldes II (SGB II) hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Schnittstellen zwischen beiden Leistungen.

Alle Änderungen gegenüber dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz finden Sie unter www.bmgs.bund.de im Themenschwerpunkt „Soziale Sicherung“.

5. Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren

Die Kinderbetreuung soll deutschlandweit auf einen qualitativ und quantitativ hohen Stand gebracht werden. Das „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ verpflichtet die Kommunen, bis 2010 ein ausreichendes Betreuungsangebot für unter dreijährige Kinder nach dem örtlichen Bedarf zu schaffen. Die Regelung sieht vor, dass ab 1. Januar die Zahl der Krippenplätze vor allem in den alten Bundesländern von jetzt 60.000 um

230.000 neue Angebote erhöht wird. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass Tagesmütter besser abgesichert und ausgebildet werden.

Erwerbsfähige Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind, wenn sie eine Arbeit aufnehmen.

Finanziert werden soll der Ausbau der Kinderbetreuung durch die Einsparungen, die die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erzielen. Das sind jährlich 2,5 Milliarden Euro, von denen bis zu 1,5 Milliarden Euro im Jahr für die Kinderbetreuung verwendet werden sollen.

6. Weniger Steuern auf Rentenbeiträge

Ab dem 1. Januar werden erstmals schrittweise alle Alterseinkünfte - gesetzliche Renten ebenso wie bisher schon die Beamtenpensionen - nachgelagert, also beim Erhalt versteuert. Dies wird durch das Alterseinkünftegesetz geregelt.

Über drei Viertel der Rentnerinnen und Rentner werden aber auch nach dem neuen Recht keine Steuern auf ihre Rente zahlen. Der lange Übergangszeitraum von 35 Jahren verschont die jetzigen Rentner und die rentennahen Jahrgänge weitgehend vor der Besteuerung. Erst ab 2040 sind die gesetzlichen Renten - genau wie die Beamtenpensionen - zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Konkret bedeutet dies: Ein Alleinstehender, der jetzt schon oder ab 2005 eine Rente bis zu einer Höhe von rund 18.900 Euro im Jahr (rund 1.575 Euro im Monat) bezieht, zahlt keine Steuern. Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

Gleichzeitig zahlen Berufstätige und Arbeitgeber weniger Steuern auf die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung. Bereits 2005 sind 60 Prozent der Beiträge - Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil - zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei, das sind maximal 12.000 Euro. Dieser steuerfreie Anteil steigt bis 2025 auf 100 Prozent, maximal 20.000 Euro.

Netto bleibt also mehr vom Einkommen übrig: Schon im kommenden Jahr werden die Berufstätigen um über eine Milliarde Euro entlastet. Bis zum Jahr 2010 steigt das Entlastungsvolumen dann auf fast 6 Milliarden Euro, bis 2025 auf 20 Milliarden Euro. Ein sofortiger vollständiger Systemwechsel wäre für die öffentlichen Haushalte nicht zu verkraften.

Die steuerliche Entlastung bei den Rentenbeiträgen kann für die zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge genutzt werden, z.B. für die steuerlich geförderte Riester-Rente oder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Ab dem 1. Januar sind auch die Beiträge für eine Direktversicherung steuerfrei. Dies kommt insbesondere Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen zugute, für die es keine kollektiven betrieblichen Vorsorgeangebote gibt.

Eine Broschüre des BMF zum Alterseinkünftegesetz finden Sie auch im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de.

7. Nachhaltige Finanzierung der Renten

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz wurden die Weichen gestellt, um die gesetzliche Rentenversicherung bezahlbar zu halten. Folgende Regelungen treten zum 1. Januar in Kraft:

Es wird ein so genannter Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Er berücksichtigt bei der jährlichen Anpassung der Renten die zahlenmäßige Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern. Das bedeutet, dass weniger Beitragszahler zu geringeren Rentenerhöhungen, ein Anstieg der Beitragszahler hingegen zu höheren Renten führt. Der Nachhaltigkeitsfaktor bezieht damit die Auswirkungen einer längeren Lebenserwartung, die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit in die Rentenanpassung ein. Dies stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit unseres Rentenversicherungssystems auch in Zukunft erhalten bleibt. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird sich ab 1. Juli 2005 auswirken.

Die Zeiten allgemeiner Schulausbildung sowie Fachhochschul- und Hochschulzeiten werden ab 1. Januar 2009 nur noch als unbewertete Anrechnungszeiten in die Rentenberechnung einbezogen. Die Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten ist auf insgesamt 36 Kalendermonate, in denen Pflichtbeiträge geleistet worden sind, beschränkt.

Alle Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung sind unter www.bundesregierung.de im Politikthema „Rente“ zusammengestellt.

8. Vereinfachungen bei der Riester-Rente und den Betriebsrenten

Ab 1. Januar werden die Bedingungen für den Abschluss von Zusatzrenten, wie die Riester-Rente und Betriebsrente, wesentlich verbessert. Die Verbesserungen stehen im engen Zusammenhang mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes: Durch Änderungen im Steuerrecht müssen die aktiv Beschäftigten weniger Steuern auf Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen. Das eingesparte Geld sollte genutzt werden, um eine Zusatzrente abzuschließen. Durch eine Reihe von Maßnahmen werden die Zusatzrenten attraktiver und bürgerfreundlicher ausgestaltet:

8.1. Riester-Renten

Die Riester-Rente gibt es seit 2002. Künftig muss nicht mehr jedes Jahr ein neuer Zulaganantrag gestellt werden. Vielmehr kann sich z.B. die Versicherung oder die Bank um den Antrag kümmern. Dieses „Dauerzulageverfahren“ ist deutlich unbürokratischer.

Die Bedingungen, die eine Riester-Rente erfüllen muss, damit der Staat sie fördert, werden einfacher. Neu ist zum Beispiel, dass das angesparte Kapital bis zu 30 Prozent auf einmal ausgezahlt werden darf. Auch durch die höheren Zulagen - diese haben sich 2004 verdoppelt - wird die Riester-Rente noch attraktiver. So verdoppelt sich die Grundzulage von 38 auf 76 Euro und die Kinderzulage von 46 auf 92 Euro.

Der Verbraucherschutz wird verbessert. Die Bürgerinnen und Bürger können jetzt besser vergleichen, bevor sie sich für ein Produkt der privaten Altersvorsorge (Bank-sparplan, private Rentenversicherung oder Fondssparplan) entscheiden. Bereits vor Vertragsabschluss müssen die „Produkt“-Anbieter Angaben machen zu den Anlagemöglichkeiten, über die Struktur des Portfolios und das Risikopotenzial. Außerdem ermöglichen obligatorische Standardberechnungen seitens der Anbieter den Verbrauchern einen besseren Produktvergleich.

Ab dem 1. Januar 2006 ist sichergestellt, dass Frauen und Männer bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen erhalten (so genannte „Unisex-Tarife“). Ein weiterer wichtiger Grund gerade für Frauen, eine Riester-Rente abzuschließen.

8.2. Betriebsrenten

Der Staat fördert als eine Variante der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge auch den Aufbau von Betriebsrenten. Ab dem nächsten Jahr können ca. 4.300 Euro für die betriebliche Altersversorgung steuerfrei angespart werden. Das gilt auch auf Beiträge an eine Direktversicherung - so wie jetzt schon bei Pensionskassen und Pensionsfonds.

Künftig können Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel die Betriebsrente zum neuen Arbeitgeber mitnehmen (so genannte „Portabilität“). Auf diese Weise hat man bei Rentenbeginn nur eine große Betriebsrente statt vieler kleiner.

Weitere Informationen zur Riester-Rente und zu den Betriebsrenten unter www.bmgs.bund.de.

9. Neuregelung für Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen

Im Zusammenhang mit der geänderten Besteuerung von Alterseinkünften werden Erträge von neu abgeschlossenen kapitalbildenden Lebensversicherungen ab dem 1. Januar nicht mehr gegenüber anderen Kapitalanlageformen steuerlich begünstigt. Bisher sind diese Erträge in weitem Umfang steuerfrei und die Beiträge meistens als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig. Viele kapitalbildende Lebensversicherungen werden aber gerade nicht ausschließlich für die Altersvorsorge genutzt, sondern sind häufig frei verfügbare Kapitalanlagen.

Die staatliche Förderung der Beiträge zur privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ist verbessert worden. Jedoch soll es daneben keine steuerlich günstigen Regelungen für Produkte geben, die nicht auf die ausschließliche Altersvorsorge ausgerichtet sind. Erträge aus - nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen - kapitalbildenden Lebensversicherungen müssen daher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden. Allerdings wird nur die Hälfte der Erträge angesetzt, wenn der Steuerpflichtige beim Zufluss der Versicherungsleistung mindestens 60 Jahre alt ist und die Laufzeit des Versicherungsvertrags bis dahin mindestens zwölf Jahre beträgt.

Der Text der Neuregelung ist im BMF-Schreiben vom 25.11.2004, veröffentlicht unter www.bundesfinanzministerium.de, zu finden.

II. Sonstige Neuregelungen

1. Finanzen

1.1 Subventionsabbau in der Landwirtschaft

Bei Agrardiesel wird ab dem 1. Januar die bisherige Steuerermäßigung verringert. Landwirte konnten bisher ihren Dieselmotorkraftstoff billiger tanken. Für sie galt ein ermäßigter Steuersatz von 25,56 Cent/Liter. Diese Steuersubvention wird um 56 Prozent gekürzt. Ab dem 1.1.2005 müssen Landwirte 40 Cent Mineralölsteuer je Liter Agrardiesel zahlen. Das ist immer noch weniger als alle anderen Pkw- oder Lkw-Fahrer zahlen: 47,04 Cent Mineralölsteuer pro Liter. Außerdem: Den ermäßigten Steuersatz gibt es ab dem 1. Januar nur noch für maximal 10.000 Liter Agrardiesel pro Jahr. Weiterhin gilt ein Selbstbehalt von 350 Euro. Das entlastet den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2006 um 287 Millionen Euro jährlich.

Gleichzeitig wird der Bundeszuschuss zur Krankenversicherung der Landwirte gekürzt. Dieser Zuschuss war 2004 mit rund einer Milliarde Euro im Bundeshaushalt veranschlagt. Ab 2005 wird er um 82 Millionen Euro, bis 2008 ansteigend um 91 Millionen Euro jährlich reduziert. Die Mehrbelastung der Landwirte in der landwirtschaft-

lichen Krankenversicherung ist gemessen an der Belastung der aktiven Mitglieder in der allgemeinen Krankenversicherung sozialpolitisch gerechtfertigt.

1.2 Der Solidarpakt II

Der Solidarpakt II tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis 2019. Er wurde zwischen Bund und Ländern geschlossen und bildet die politische Grundlage für den weiteren Aufbau Ost. Er knüpft an den Solidarpakt I an, der im März 1993 vereinbart wurde und zum Jahresende 2004 ausläuft. Durch ihn haben die neuen Länder und ihre Gemeinden im Wege des Finanzausgleichs von Bund und alten Ländern insgesamt 94,5 Milliarden Euro erhalten. Mit diesen Mitteln wurden ökologische Altlasten beseitigt und der Erhalt industrieller Kerne unterstützt. Der Wohnungsbau wurde mit Sanierungsmitteln gestärkt.

Mit dem Solidarpakt II verpflichtet sich der Bund, den neuen Ländern für den Aufbau Ost insgesamt 156,5 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Davon sind 105,3 Milliarden Euro Teil des Finanzausgleichs „zum Abbau teilungsbedingter Lasten“. Die Beträge werden wie folgt verteilt: 26,1 Prozent gehen an Sachsen, 19 an Berlin, 15,7 an Sachsen-Anhalt, je 14,3 Prozent an Thüringen und Brandenburg und 15,7 Prozent an Mecklenburg-Vorpommern. Die übrigen 51,2 Milliarden Euro sollen über die Jahre verteilt aus dem Bundeshaushalt in die Wirtschaftsförderung fließen.

1.3 Besserer Schutz für Versicherte nach Insolvenzen

Das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze verbessert den Schutz der Versicherten und stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Versicherer. Die Neuregelung der Versicherungsaufsicht tritt noch im Dezember 2004 in Kraft.

Vor allem die Neuregelung der Sicherungsfonds schützt die Kunden deutscher Lebens- und Krankenversicherungen im Falle einer Insolvenz ihres Versicherungsunternehmens. Die betroffenen Verträge werden auf Anordnung der Aufsichtsbehörde von einem Sicherungsfonds übernommen, der die Weiterführung der Verträge garantiert.

In Zukunft werden auch Rückversicherer eine Zulassung brauchen. Eine Mindestausstattung mit Eigenmitteln ist sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch während des laufenden Geschäftsbetriebs vorgeschrieben. Damit sind deutsche Rückversicherungsunternehmen ein Pfeiler für die Stabilität der Finanzmärkte.

1.4 Zusätzliche Aufsichtsmöglichkeiten über Unternehmensgruppen für Versicherungs-, Banken- und Wertpapierdienstleistungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der europäischen Finanzkonglomeraterichtlinie wird zum 1. Januar erstmals eine zusätzliche, branchenübergreifende Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten geschaffen. Das sind Unternehmensgruppen, zu denen sich sowohl Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als auch Wertpapierfirmen zusammenschließen.

Die Vorschriften des Gesetzes finden grundsätzlich erstmalig Anwendung auf die Prüfung der Jahresabschlüsse derjenigen Unternehmen, für die das Geschäftsjahr am 1. Januar 2005 oder während dieses Kalenderjahres beginnt. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bislang wurden Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen jeweils isoliert nach den für sie einschlägigen Branchenvorschriften beaufsichtigt, also nach dem Kreditwesengesetz oder nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Die neuen Vorschriften für Finanzkonglomerate werden Bestandteile der einschlägigen Aufsichtsgesetze. Damit werden die Risiken der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtkapital des Konglomerats erfasst. Dies erhöht die Stabilität auf den Finanzmärkten und vermindert die Risiken für Sparer, Versicherungsnehmer und Anleger.

Ziel ist es, innerhalb einer Unternehmensgruppe insbesondere die Mehrfachbelegung von Eigenkapital zu verhindern. Die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats erfasst grundsätzlich alle Unternehmen, die in erheblichem Umfang branchenübergreifend tätig sind. Dies ist dann der Fall, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Damit wird sich der Anwendungsbereich in Deutschland vorerst auf voraussichtlich acht Finanzkonglomerate konzentrieren.

Mehr unter www.bundesfinanzministerium.de im Thema „Investment und Vermögen“.

1.5 Elektronische Lohnsteueranmeldungen

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, spätestens bis zum 28. Februar 2005 die Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2004 elektronisch zu erstellen und an die Finanzämter zu übermitteln.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern entweder einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals aushändigen oder die Bescheinigung elektronisch bereitstellen. Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Lohnsteuerverfahrens.

Weitere Informationen finden Sie im BMF-Schreiben vom 22.Oktober 2004 unter www.bundesfinanzministerium.de

1.6 Brücke in die Steuerehrlichkeit – veränderte Bedingungen

Das im Dezember 2003 verabschiedete Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit räumt denjenigen, die ihren steuerlichen Pflichten in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, die Möglichkeit ein, zu attraktiven Konditionen steuerehrlich zu werden. Durch Abgabe einer bloßen Erklärung (strafbefreiende Erklärung) können bisher Steuerunehrliche eine sichere Brücke in die Legalität betreten.

Wird die strafbefreiende Erklärung noch bis zum 31. Dezember 2004 abgegeben, beträgt der Steuersatz lediglich 25 Prozent der erklärten Einnahmen. Dies gilt allerdings nur, wenn auch die Nachzahlung bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wird. Wer seine strafbefreiende Erklärung später abgibt - bis zum 31. März 2005 besteht dazu noch Gelegenheit -, muss eine Steuer von 35 Prozent der erklärten Einnahmen entrichten. Es lohnt sich also, die strafbefreiende Erklärung noch bis zum Jahreswechsel abzugeben.

Weitere Informationen unter www.bundesfinanzministerium.de.

1.7 Präventive Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt

Das Zollkriminalamt (ZKA) kann den Telekommunikations- und Postverkehr dann überwachen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz planen. Hierdurch gelang es z.B., Lieferungen an das pakistanische Nuklearprogramm, für das libysche Raketen- und Giftgasprogramm sowie für das indische Raketenprogramm zu verhindern.

Die Befugnisse des Zollkriminalamtes werden zum 1. Januar, unter Beachtung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Dies trägt auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen in umfassender Weise Rechnung, z.B. durch grundsätzliche Benachrichtigung der überwachten Personen, im Falle des Unterbleibens einer Benachrichtigung deren gerichtliche Überprüfung und durch detaillierte Regelungen der Übermittlung personenbezogener Daten. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden Teil des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

2. Wirtschaft und Arbeit

2.1 Rahmenbedingungen elektronischer Signaturen

Mit der zum 1. Januar gültigen Änderung des 2001 eingeführten Signaturengesetzes werden Klarstellungen vorgenommen und Ergänzungen getroffen, um "qualifizierte" elektronische Signaturen zu erreichen. Es werden verschiedene Rechtsfragen, die in der Praxis aufgetreten sind, geklärt.

Angewendet werden "qualifizierte" elektronische Signaturen bei elektronischen Warenbestellungen, Zahlungsanweisungen an Banken, Anträgen oder Einsprüchen bei Behörden, bei Übermittlung sensibler Daten im medizinischen Bereich, Dokumentationserstellung und vielen anderen Kommunikationsbeziehungen.

Einerseits ist den Anforderungen einer offenen Kommunikation gerecht zu werden. Andererseits muss zuverlässig auf den Urheber geschlossen werden können und die Daten müssen vor unbemerkter Veränderung geschützt sein.

Diese Forderungen erfüllt die "qualifizierte" elektronische Signatur als eine Art von Siegel zu digitalen Daten. Mit Hilfe eines privaten kryptographischen Schlüssels wird die elektronische Signatur erzeugt. Ein jeweils dazugehöriger öffentlicher Schlüssel erlaubt jederzeitige Überprüfung des Signaturschlüssel-Inhabers sowie die Unverfälschtheit der Daten. Die jeweils einmaligen Schlüsselpaare (privater und öffentlicher Schlüssel) werden durch anerkannte Stellen den Personen fest zugeordnet. Die Zuordnung wird durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat beglaubigt. Dies ist ein signiertes "digitales Dokument", das den jeweiligen öffentlichen Schlüssel sowie den Namen der Person, der er zugeordnet ist, oder ein Pseudonym enthält. Das Zertifikat erhält der Signaturschlüssel-Inhaber, so dass er es signierten Daten für deren Überprüfung beifügen kann. Darüber hinaus ist es über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen (z. B. Internet) jederzeit für jedermann nachprüfbar.

Der breite Einsatz von elektronischen Signaturverfahren erfordert eine zuverlässige und effektive Sicherheitsinfrastruktur für die Zuordnung der Signaturschlüssel durch Zertifikate (Zertifizierungsdiensteanbieter) sowie sichere technische Komponenten. Des Weiteren müssen die Signaturschlüssel-Inhaber darüber unterrichtet sein, welche Maßnahmen sie in ihrem eigenen Interesse für sichere elektronische Signaturen zu treffen haben.

2.2 Einführung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz werden diejenigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Deutschland, die gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchführen, unter eine letztverantwortliche, vom Berufsstand unabhängige fachbezogene Aufsicht gestellt. Dies soll die Qualität, Unabhängigkeit und Integrität der Abschlussprüfung stärken.

Wegen der zunehmenden Bedeutung internationaler Akzeptanz der einzelnen Aufsichtssysteme hat die Bundesregierung in ihrem 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 auch die Überlegung einer vom Berufsstand unabhängigen Aufsicht über Abschlussprüfer aufgenommen. Sie wurde inzwischen weiterentwickelt und wird mit dieser Regelung konkretisiert.

Diese unabhängige Aufsicht wird durch eine „Abschlussprüferaufsichtskommission“ (APAK) vorgenommen. Die Kommission wird - unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit - der Wirtschaftsprüferkammer vorangestellt. Damit wird auch weiterhin grundsätzlich auf das bewährte Prinzip der beruflichen Selbstverwaltung gesetzt und der öffentliche Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterstrichen.

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

2.3 Besserer Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung zum 1. Januar wird eine Reihe von EG-Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit umgesetzt. Dabei wird auch die Grundlage für die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens der UN-Arbeitsschutzorganisation zum Gefahrstoffschutz geschaffen.

Zentraler Baustein der Verordnung ist ein gefährdungsbezogenes Schutzmaßnahmenkonzept. Dies ermöglicht es dem Arbeitgeber auf einfache Weise, auch ohne Angabe von Grenzwerten, die angemessenen Schutzmaßnahmen zu treffen. Vor allem erleichtert diese Novellierung kleinen und mittleren Unternehmen die Anwendung der Gefahrstoffverordnung, indem Entscheidungen für Schutzmaßnahmen in den Betrieben vorgenommen werden.

Zum Schutz der Beschäftigten vor krebserzeugenden, fruchtbarkeitsgefährdenden und erbgutverändernden Chemikalien sind entsprechende Maßnahmen zu treffen: etwa organisatorische bzw. technische Vorkehrungen (Belüftungsanlagen), Wartungsverfahren oder auch zeitliche Begrenzungen, wie lange ein Beschäftigter einem Gefahrenstoff höchstens ausgesetzt sein darf.

Das "technische Regelwerk", welches konkrete Vorschläge zu einzelnen Gefahrstoff-situationen auflistet, ist auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.baua.de abrufbar.

2.4 Motorboote werden leiser und umweltfreundlicher

Zum 1. Januar werden für Antriebsmotoren von allen Wasserfahrzeugen, die in der Verordnung benannt werden, mit einer Länge von 2,5 m bis 24 m Lärm- und Abgas-grenzwerte eingeführt. Bisher existierten diesbezüglich keine Grenzwerte. Die jetzt geforderten Werte berechnen sich aus mehreren Formeln. Ausschlaggebend ist hierbei die Motorenart und die Motorenleistung in kW. Für ein Wasserfahrzeug mit einem Viertakt-Fremdzündungsmotor mit 100 kW ergäben sich z.B. folgende Abgas-grenzwerte: Kohlenmonoxid CO = 156, Kohlenwasserstoff HC = 7,3 und Stickoxide Nox = 10,0. Die bereits im Juli diesen Jahres erlassene Verordnung ermöglichte der Wirtschaft, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Hiermit wird die entsprechende EG-Richtlinie zur „Regelung des Inverkehrbringens von Sportbooten und Wassermotorrädern“ umgesetzt. Damit gehen Geräuschbeläs-tigungen und Abgasemissionen spürbar zurück.

2.5 Neue Meisterprüfungen in der Bauwirtschaft

Zum 1. Januar treten neue Meisterprüfungsordnungen für das Maurer- und Beton-bauer-Handwerk sowie für Stuckateure in Kraft. Bereits 1998 wurden die Handwerke „Maurer“, „Beton- und Stahlbetonbauer“ sowie „Feuerungs- und Schornsteinbauer“ zu einem neuen Handwerk mit der Bezeichnung „Maurer und Betonbauer“ zusam-mengefasst. Mit der Handwerksnovelle 2004 wurde die Ablösung der Altregelungen für die ehemaligen Handwerke notwendig.

3. Gesundheit und Soziales

3.1 Stabiler Rentenbeitrag

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung, der je zur Hälfte von Ar-beitnehmer und Arbeitgeber getragen wird, bleibt 2005 stabil bei 19,5 Prozent.

3.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen markieren das Maximum, bis zu dem in den Sozi-alversicherungen Beiträge erhoben werden. Der über diesen Grenzbetrag hinausge-

hende Teil des Einkommens ist beitragsfrei. Die Beitragsbemessungsgrenzen werden für das Jahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Beitragsbemessungsgrenze West:	5.200 Euro/Monat (62.400 Euro/Jahr)
Beitragsbemessungsgrenze Ost:	4.400 Euro/Monat (52.800 Euro/Jahr)

Rentenversicherung der Knappschaft

Beitragsbemessungsgrenze West:	6.400 Euro/Monat (76.800 Euro/Jahr)
Beitragsbemessungsgrenze Ost:	5.400 Euro/Monat (64.800 Euro/Jahr)

Kranken- und Pflegeversicherung

Beitragsbemessungsgrenze West:	3.525 Euro/Monat (42.300 Euro/Jahr)
Beitragsbemessungsgrenze Ost:	3.525 Euro/Monat (42.300 Euro/Jahr)

3.3 Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird bundeseinheitlich auf 46.800 Euro jährlich (2004: 46.350 Euro) festgesetzt. Arbeitnehmer, deren Einkommen über dieser Grenze liegt, können sich bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Diese Grenze entspricht 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

3.4 Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie für das Recht der Arbeitsförderung und wird jährlich angepasst. Sie hat für Branchen Bedeutung, in denen Beschäftigten Sachbezüge in Form von freier Unterkunft und freier Verpflegung gewährt wird (z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe). Diese Sachbezüge erhalten Beschäftigte als Teil ihres Arbeitsentgelts. In allen Bundesländern wird der Wert für Verpflegung um 2,55 Euro auf 200,30 Euro und für Unterkunft in den alten Bundesländern um 2,50 Euro auf 194,20 Euro und in den neuen Bundesländern um 4,00 Euro auf 178,00 Euro erhöht.

3.5 Neue Regelsätze in der Sozialhilfe

Die neue Regelsatzverordnung bestimmt die Höhe der aktuellen Sozialhilfe-Regelsätze. Neu gegenüber der bisherigen Vorschrift im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist, dass nunmehr die meisten bisherigen einmaligen Leistungen, die vorher jeweils einzeln zu beantragen waren, pauschal mit in den Regelsatz einbezogen werden. Ausnahmen, d.h. einmalige Leistungen, die nicht pauschal vom Regelsatz abgedeckt werden, sondern bei Bedarf im Sonderfall zusätzlich erbracht werden, sind:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung (auch bei Schwangerschaft und Geburt) und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Mit der neuen pauschalierten Regelleistung haben die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe künftig die Möglichkeit, eigenständig über die Verwendung des Geldes zu bestimmen. Dies führt zu mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Der neue so genannte Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand/Alleinstehenden beträgt 345 Euro/Monat (alte Bundesländer) bzw. 331 Euro/Monat (neue Bundesländer). Dieser Betrag entspricht auch der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II).

3.6 Verbessertes Unfallschutz bürgerschaftlich Engagierter

Bürgerschaftliches Engagement gewinnt in vielen Bereichen unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ehrenamtlich Tätige kann mit Unfallgefahren verbunden sein. Deshalb hat die Bundesregierung die Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für bürgerschaftlich Engagierte sowie für weitere Personen, die auf den Schutz unserer Solidargemeinschaft angewiesen sind, beschlossen. Bürgerinnen und Bürger, die sich z.B. in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung öffentlich-rechtlicher Institutionen (z.B. Kommunen oder Kirchen) ehrenamtlich engagieren, werden künftig versichert sein.

Weitere Personengruppen, die künftig in den solidarischen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden, sind:

- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen z.B. Freiwillige Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG), Arbeiter-Samariter-Bund,
- Lehrer im Ausland,
- deutsche und nichtdeutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

Gemeinnützige Organisationen (z.B. Sportvereine) können ihre gewählten Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis versichern. Das gilt ebenfalls für ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien oder Kommissionen von Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften engagieren.

Außerdem: Da durch die Globalisierung und Entwicklungen im internationalen Bereich neue Aufgabenbereiche entstanden sind, sollen insbesondere Personen, die bei internationalen Organisationen im Ausland tätig sind, auch künftig gegen Unfallrisiken gesetzlich versichert sein.

3.7 Neuorganisation der gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung wird künftig wirtschaftlicher, effektiver und bürgernaher gestaltet sein. Mit der Organisationsreform werden dauerhaft stabile Rahmenbedingungen für alle Rentenversicherungsträger geschaffen und der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten gesenkt.

Die wichtigsten Neuregelungen:

Die rentenrechtliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist überholt und wird aufgegeben. Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung werden unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ zu einer allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst.

Die Zahl der Bundesträger in der Rentenversicherung wird von vier auf zwei halbiert:

- Aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wird die „Deutsche Rentenversicherung Bund“. Dort werden wichtige Grundsatz- und Querschnittsaufgaben mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gebündelt. Dies stärkt die Kompetenzen dieser neuen Spitzenorganisation im Vergleich zu heute wesentlich.
- Bundesknappschaft, Bahnversicherungsamt und Seekasse werden zu einem zweiten Bundesträger „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ zusammengeschlossen.

Die derzeit bestehenden 22 Landesversicherungsanstalten werden durch Zusammenschlüsse reduziert und nennen sich künftig Regionalträger. Diese Regionalträger werden künftig unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung mit dem jeweiligen regionalen Zusatz auftreten (z.B. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg oder Deutsche Rentenversicherung Westfalen).

Übergangsregelungen gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit der GRV auch in der Umstrukturierungsphase sichergestellt ist und die organisatorischen Änderungen sozialverträglich erfolgen.

3.8 Berücksichtigung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt auch 2005 bei 1,7 Prozent. Kinderlose Arbeitnehmer müssen einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitragssatz zahlen, wenn sie über 23 Jahre alt sind. Damit zahlen sie statt der bisherigen 0,85 Prozent künftig einen Beitrag in Höhe von 1,1 Prozent ihres Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil in Höhe von 0,85 Prozent bleibt unverändert.

Damit wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besserstellung von Familien in der Pflegeversicherung umgesetzt: Eltern werden im Vergleich zu kinderlosen Beitragszahlern entlastet.

Wie Eltern müssen auch Rentner über 65 Jahren keinen höheren Beitragssatz als bisher bezahlen. Auch Empfänger des Arbeitslosengeldes II müssen keinen Zuschlag zahlen.

3.9 Vereinfachtes Zuzahlungsverfahren für sozialhilfeberechtigte Heimbewohner

Bei auf Sozialhilfe angewiesenen Heimbewohnern wird das Zuzahlungsverfahren für Arztbesuche und Arzneimittel etc. stark vereinfacht. Seit Inkrafttreten der Gesundheitsreform müssen sozialhilfeberechtigte Heimbewohner genauso wie alle gesetzlich Versicherten Zuzahlungen in Höhe von zwei Prozent ihres Jahreseinkommens (chronisch Kranke: ein Prozent) leisten. Erst nach Erreichen dieser finanziellen Belastungsgrenze werden sie von ihren Zuzahlungen befreit. Dies führte zum Jahresbeginn häufig zu finanzieller Überforderung der betroffenen Heimbewohner. Es war zwar auch bisher allen Sozialhilfeträgern und Krankenkassen möglich, in der Praxis ein vereinfachtes Zuzahlungsverfahren für Heimbewohner anzubieten. Diese Gestaltungschance haben aber nur einige zu Gunsten der Betroffenen genutzt - andere nicht. Deshalb gibt es nun eine bundesweite und verpflichtende Regelung, mit der eine finanzielle Überforderung am Jahresanfang künftig vermieden wird.

Vereinfachtes Zuzahlungsverfahren bedeutet: Der Sozialhilfeträger gewährt für ein Jahr ein Darlehen in Höhe des maximalen Zuzahlungsbetrages und zahlt den Betrag an die zuständige Krankenkasse aus. An der Höhe der Zuzahlungen ändert sich nichts. Von Sozialhilfe abhängige Heimbewohner sind dadurch von Anfang an von Zuzahlungen befreit. Sie zahlen lediglich das Darlehen in kleinen monatlichen Raten an den Sozialhilfeträger zurück und werden so finanziell nicht überfordert. Das heißt konkret: Sie zahlen den jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 41,40 Euro in den alten Bundesländern bzw. 39,72 Euro in den neuen Bundesländern als monatliche Raten in Höhe von 3,45 Euro in den alten Ländern bzw. 3,31 Euro in den neuen Ländern zurück.

Außerdem wurde eine Neuregelung zum Zusatzbarbetrag beschlossen. Der Zusatzbarbetrag für sozialhilfeberechtigte Heimbewohner wurde - unter Wahrung des Bestandsschutzes - abgeschafft. Bisher erhielten sozialhilfeberechtigte Heimbewohner, wenn sie ihre Unterbringungskosten teilweise oder ganz aus eigenen Mitteln bestritten, zusätzlich zum Barbetrag (früher: „Taschengeld“) einen Zusatzbarbetrag (also ein zusätzliches „Taschengeld“) in Höhe von bis zu 40 Euro. Ab dem 1. Januar erhalten nun sozialhilfeberechtigte Heimbewohner einen einheitlichen Barbetrag in Höhe von bis zu 89 Euro; der Zusatzbarbetrag wird abgeschafft. Ausnahme: Für Heimbewohner, die bisher – also bereits vor dem 31. Dezember 2004 - den Zusatzbarbetrag erhalten haben, gilt ein Bestandsschutz, sie beziehen diesen Betrag auch zukünftig.

3.10 Einführung von befundbezogenen Festzuschüssen beim Zahnersatz

Wer bisher statt der als Regelleistung vorgesehenen Brücke eine aufwändigere Versorgung mit einem implantatgetragenen Zahnersatz (Suprakonstruktion) haben wollte, musste dies in voller Höhe aus eigener Tasche bezahlen. Die Krankenkasse übernahm bisher den prozentualen Anteil nur für eine nach Befund festgelegte Form von Zahnersatz. Wer eine andere Form von Zahnersatz wählte, erhielt von der Krankenkasse nichts. Dies wird sich ändern: Ab 1. Januar zahlt die Kasse nicht mehr den prozentualen Anteil für eine bestimmte Form von Zahnersatz, sondern einen "befundbezogenen Festzuschuss", der für alle Zahnersatzformen in Anspruch genommen werden kann.

Das heißt, die Zuzahlung orientiert sich am Problem - z.B. der Zahnlücke, die ersetzt wird oder dem Zahn, der repariert werden muss - also am Befund, nicht an der Behandlungsmethode. Der Unterschied besteht darin, dass der Patient frei entscheiden kann, welche anerkannte Behandlung er wählt, ob er sich also für die Modellgussprothese entscheidet oder für eine Suprakonstruktion.

Die bisher geltenden Härtefallregelungen gelten weiter. Versicherte mit einem geringen Einkommen (zum Beispiel Sozialhilfeempfänger), die Zahnersatz benötigen, bekommen von ihrer Krankenkasse einen zusätzlichen Festzuschuss, so dass sie die Regelversorgung kostenfrei erhalten. Als geringes Einkommen gelten für das Jahr 2004 monatliche Bruttoeinnahmen bis zu 966 Euro für Alleinstehende.

Aber auch Normalverdiener können mit der gleitenden Härtefallregelung Anspruch auf einen erhöhten Festzuschuss haben. Dieser hängt von der Einkommenshöhe ab. Sie müssen bis zum Dreifachen des Betrages selbst leisten, um den ihr eigenes Einkommen vom geringen Einkommen abweicht. Beispiel: Wer als Alleinstehender 1.100 Euro verdient, liegt 134 Euro über der Zuzahlungsbefreiungsgrenze (966 Euro) und muss daher für die Regelversorgung maximal 402 Euro an Eigenbeteiligung leisten.

3.11 Neue Festbeträge für Arzneimittel

Damit auch in Zukunft die für die Patientinnen und Patienten wirklich wichtigen Innovationen im Arzneimittelbereich bezahlbar bleiben, wurden auch für patentgeschützte Arzneimittel Festbeträge eingeführt - soweit sie nicht einen therapeutischen Zusatznutzen beinhalten.

Festbeträge sind in der gesetzlichen Krankenversicherung maximale Erstattungsbeiträge für Arzneimittel. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für ein Medikament jeweils bis zu dem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen dafür festgelegten Betrag. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass eine ausreichende Auswahl von vergleichbaren Arzneimitteln unter oder zum Festbetrag zur Verfügung steht. Die

Ärztin oder der Arzt kann also zwischen therapeutisch gleichwertigen und qualitativ hochwertigen Arzneimitteln auswählen. Verschreibt die Ärztin oder der Arzt ein Arzneimittel, dessen Preis über dieser Höchstgrenze liegt, zahlt der Versicherte die Differenz. Die Ärzte sind aber verpflichtet, den Versicherten vorab auf diese Differenzzahlung hinzuweisen.

Die gesetzlichen Vorgaben stellen außerdem sicher, dass Hersteller, die erstmals neue Wirkstoffe oder neue Wirkprinzipien entwickeln, auch in Zukunft vom Festbetrag freigestellt bleiben, bis mindestens zwei weitere pharmakologisch-therapeutisch vergleichbare Wirkstoffe auf den Markt kommen. Dadurch bleibt der Anreiz zur Entwicklung echter Innovationen nicht nur erhalten, sondern er wird gestärkt.

Für folgende Gruppen hat der gemeinsame Bundesausschuss Festbeträge festgelegt. Zum 1. Januar 2005 gelten Festbeträge für:

- Protonenpumpenhemmer (gegen Magenbeschwerden),
- Statine (zur Cholesterinsenkung),
- Sartane (zur Blutdrucksenkung) und
- Triptane (gegen Migräne).

Allein aus diesen vier neuen Gruppen sind Einsparungen von jährlich rund 440 Mio. Euro zu erwarten. Im Laufe des Jahres 2005 wird der Gemeinsame Bundesausschuss weitere Festbeträge vereinbaren.

3.12 Festbeträge für Hilfsmittel bundesweit vereinheitlicht

Ab 2005 wird es erstmals bundesweite Festbeträge für Hilfsmittel geben. Ist für ein Hilfsmittel (z.B. Hörgerät, Inkontinenz-/Stomaartikel) ein Festbetrag festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages. Damit wird den Versicherten in ganz Deutschland der gleiche Betrag von ihrer Krankenkasse für Hilfsmittel erstattet.

Die gesetzlichen Krankenkassen kommen damit einer Verpflichtung durch die Gesundheitsreform (GKV-Modernisierungsgesetz) nach. Festbeträge wurden in der Vergangenheit durch die Landesverbände der Krankenkassen für verschiedene Produktgruppen festgelegt. Mit der Gesundheitsreform wurde geregelt, dass Festbeträge für Hilfsmittel bundeseinheitlich von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festzusetzen sind - erstmalig bis zum 31. Dezember 2004.

3.13 Verlängerte Einführungszeit für das Fallpauschalensystem in Krankenhäusern

Mit dem Fallpauschalengesetz vom April 2002 hat die Bundesregierung die notwendigen Regelungen geschaffen, um die Krankenhausvergütung auf das leistungsorientierte Fallpauschalensystem umzustellen. Die Leistungen der Krankenhäuser wer-

den in Zukunft nicht mehr nach der Verweildauer, also nach Tagessätzen, sondern leistungsbezogen über Fallpauschalen abgerechnet. Diese leistungsbezogenen Fallpauschalen werden in einem überschaubaren Katalog erfasst. Damit steht einer konkreten krankenhausesärztlichen Leistung (z.B. der Durchführung einer Blinddarmoperation) eine konkrete Vergütung in Form einer Fallpauschale gegenüber. Ziel der Einführung von Fallpauschalen ist die Steigerung der Qualität der stationären Versorgung durch eine stärkere Orientierung auf den Krankheitsfall - und damit auf den Patienten - sowie die Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, die im jetzigen Vergütungssystem liegen.

Das 2. Fallpauschalenänderungsgesetz sieht vor, die bisher vorgesehene stufenweise Anpassungszeit an das neue Vergütungssystem in den Jahren 2005 und 2006 um zwei Jahre zu verlängern: Erst zum 1. Januar 2009 erfolgt endgültig die Angleichung an die künftig landeseinheitlich geltenden diagnose-orientierten Fallpauschalen. Damit haben die Krankenhäuser mehr Zeit für die erforderliche Anpassung. Krankenhäuser, die nicht an der Notfallversorgung teilnehmen, erhalten eine reduzierte Pauschale, weil Aufwand und Kosten in diesen Krankenhäusern geringer sind. In bestimmten Fällen können für hochspezialisierte Leistungen Zusatzentgelte vereinbart werden.

3.14 Warnhinweise auf Alkopops-Getränkeverpackungen

Ab 1. Januar müssen alle Alkopops-Getränkeverpackungen den Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ haben. Zum 31. Dezember 2004 läuft eine Übergangsregelung zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums (AlkopopStG) aus. Danach durften Alkopops noch drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne einen Warnhinweis verkauft werden.

4. Inneres, Justiz und Verteidigung

4.1 Zuwanderungsgesetz fördert Integration

Das im Sommer 2004 beschlossene Zuwanderungsgesetz regelt die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt, die Integration von Ausländern und das humanitäre Flüchtlingsrecht. Damit wird das Gesetz sowohl den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands als auch seinen humanitären und völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht. Es öffnet den Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte und wird damit zu einer Belebung der deutschen Wirtschaft führen. Das Gesetz tritt am 1. Januar in Kraft.

Im Bereich der Arbeitsmigration wird Hochqualifizierten wie Ingenieuren oder Führungskräften in Wissenschaft von Anfang an ein Daueraufenthalt gewährt, sie können unbefristet in Deutschland leben und arbeiten. Nach altem Recht war eine Auf-

enthaltserlaubnis von längstens fünf Jahren möglich. Mit- oder nachziehenden Familienangehörigen ist es erlaubt, auch berufstätig zu sein. Auch Selbständige erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, sofern sie in Deutschland mindestens eine Million Euro investieren und mindestens zehn Arbeitsplätze schaffen. Studenten können nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland bleiben. Der Anwerbestopp für Nicht- und Geringqualifizierte bleibt bestehen. Sie erhalten keine Aufenthaltserlaubnis.

Unter Berücksichtigung der so genannten Familiennachzugsrichtlinie besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer-Flüchtlingskonvention sowie bei Einreise im Familienverbund, bei Beherrschung der deutschen Sprache oder zumindest einer „positiven Integrationsprognose“.

Im humanitären Bereich enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen. So bietet es etwa erstmals einen eigenen aufenthaltsrechtlichen Status für Bürgerkriegsflüchtlinge. Das so genannte "Kleine Asyl" und damit eine Aufenthaltserlaubnis erhalten künftig auch Opfer von nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, wenn sie die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Bisher erhielten Opfer nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung nur Abschiebungsschutz und eine Duldung.

Erstmals werden die Integrationsrechte und –pflichten der Zuwanderer geregelt. Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben einen Anspruch, aber auch die Verpflichtung, an Integrationskursen teilzunehmen. Nehmen sie nicht ordnungsgemäß teil, beeinflusst dies Entscheidungen über die Aufenthaltserlaubnis. Bereits in Deutschland lebende Ausländer, die Arbeitslosengeld II beziehen und besonders integrationsbedürftig sind, können verpflichtet werden an Integrationskursen teilzunehmen. Nichtteilnahme führt zu Leistungskürzungen. Der Bund trägt die Kosten der Integrationskurse von jährlich etwa 188 Millionen Euro.

Einzelheiten zum Zuwanderungsgesetz und den Integrationskursen unter www.bmi.bund.de.

4.2 Nullrunde für Regierungsmitglieder

Das Bundeskabinett verzichtet zum 1. Januar auf eine Gehaltserhöhung um 4,4 Prozent. Dies hätte dem allgemeinen Einkommenszuwachs des öffentlichen Dienstes der Jahre 2003 und 2004 entsprochen. Die Inhaber von Spitzenfunktionen in Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung leisten damit einen Solidarbeitrag.

Diese Regelung betrifft den Bundeskanzler sowie alle Mitglieder der Bundesregierung. Des Weiteren gilt sie für den Bundespräsidenten sowie die beamteten und die parlamentarischen Staatssekretäre, für die Präsidenten und Vizepräsidenten des

Bundesrechnungshofes sowie des Bundesverfassungsgerichts, für den Wehrbeauftragten und weitere Spitzenbeamte.

Zusätzlich enthält das Gesetz auch eine Verminderung der Ruhegehälter ehemaliger Beamter der Leitungsebene. Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,78 Prozent entfällt. Der Bundeshaushalt wird durch die Einsparungen um rund 800.000 Euro entlastet.

4.3 Fortführung des Mikrozensus

Das Gesetz sieht die Fortführung des Mikrozensus für weitere acht Jahre vor. Seit 1957 wird der Mikrozensus als Haushaltsstichprobe über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt durchgeführt.

Eine wesentliche Neuerung ist die Umstellung der bisher einmal jährlich zu einer einzigen Berichtswoche durchgeführten Erhebung auf Erhebungen, die gleichmäßig über alle Kalenderwochen des Jahres verteilt sind. So können quartalsweise Durchschnittsergebnisse über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach demografischen, erwerbswirtschaftlichen und sozialen Merkmalen bereitgestellt werden. Damit ist eine schnellere Reaktion der Nutzer der Daten möglich. Auch dient die Umstellung der Anpassung an die veränderte Periodizität der europäischen Arbeitskräfteerhebung, die jeweils parallel mit dem Mikrozensus vorgenommen wird.

Das Gesetz tritt zum 1. Januar in Kraft.

4.4 Mehr Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen per Telefon, Fax und Internet

Der Schutz der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen im Bereich der Finanzdienstleistungen ist verbessert worden. Das Gesetz, das am 8. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, setzt eine europäische Richtlinie um. Danach wurde das Recht für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen (z.B. Kreditgewährung, Versicherung, Altersvorsorge und Geldanlage) insbesondere per Telefon, Fax oder Internet europaweit angeglichen. Dem Verbraucher bietet die Änderung ein 14-tägiges Widerrufsrecht und verpflichtet die Unternehmen zur umfassenden Information des Verbrauchers.

In der Praxis stellt sich eine von den neuen Vorschriften erfasste Transaktion wie folgt dar:

Ein Verbraucher will im Internet ein Sparkonto eröffnen. Er erhält vor Vertragsschluss umfassende Informationen vom Anbieter, z.B. zu Ansprechpartnern, Produkt (z.B. Zinssätze, Kündigungsfristen) und Vertragsmodalitäten. Diese Informationen werden dem Verbraucher auch in Textform – mittels Papier oder E-Mail – mitgeteilt. Selbst-

verständlich gelten sonstige Anforderungen an das Geschäft, bei einer Kontoeröffnung etwa hinsichtlich der Identifizierung, weiter.

Der Verbraucher kann den Vertrag grundsätzlich binnen zwei Wochen widerrufen. Hat er allerdings nicht alle Informationen ordnungsgemäß erhalten, besteht sein Widerrufsrecht unbegrenzt. Hat der Verbraucher den Widerruf fristgemäß erklärt, wird der Vertrag rückabgewickelt. Wenn der Verbraucher in dem genannten Beispiel bereits Beträge auf das Konto eingezahlt hat, erhält er diese zurück. Sollte ein Verbraucher ein Darlehen aufgenommen haben, muss er den Kreditbetrag zurückzahlen; die zwischenzeitlich angefallenen Kreditzinsen muss er allerdings nur dann bezahlen, wenn er zuvor darauf hingewiesen worden ist.

Kein Widerrufsrecht hat ein Verbraucher, der etwa Aktien oder andere handelbare Wertpapiere per Telefon oder im Internet gekauft hat. Denn deren Preis unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Das Widerrufsrecht soll den Verbraucher nur vor übereilter Entscheidung schützen, ihm jedoch nicht Gelegenheit zu Spekulationen geben. Der Verbraucher kann den Vertrag auch dann nicht widerrufen, wenn er bereits beiderseitig erfüllt worden ist und der Verbraucher dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Sollten Streitigkeiten aus dem Geschäft entstehen, kann der Verbraucher eine Schlichtungsstelle anrufen. Diese wird bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet; einbezogen werden auch die Verbände des Kreditgewerbes, die bisher bei der Schlichtung von Streitigkeiten aus Überweisungen beteiligt waren. Damit wird das aus dem Überweisungsbereich bewährte Streitbeilegungsmodell weiter ausgedehnt.

Auch wenn Versicherungsverträge im Fernabsatz – z.B. am Telefon oder durch E-Mail – abgeschlossen werden, sind die Informationspflichten zu beachten. Dies wird durch Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bei nicht vollständiger oder fehlerhafter Information kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist widerrufen, sofern er noch keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen hat. Die für das erste Jahr gezahlten Prämien und die auf die Zeit nach dem Widerruf entfallenden Prämien sind dann zurück zu erstatten. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Versicherungen erfolgt die außergerichtliche Streitschlichtung durch die Versicherungsombudsmänner.

Das Gesetz ändert auch die bisherige Regelung zu den Rücksendekosten im Versandhandel bei Ausübung des Widerrufsrechts. Nunmehr können den Bestellern die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis die Besteller die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht haben. Eine Belastung mit den Rücksendekosten ist jedoch ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware nicht der bestell-

ten entspricht. Die neue Regelung soll verhindern, dass einzelne Kunden Ware in großem Stil bestellen, um sie dann postwendend zurückzuschicken.

Weitere Informationen unter www.bmj.bund.de im Thema Zivilrecht.

4.5 Neuregelung der Rechte gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird die rechtliche Gleichstellung homosexueller Lebenspartner mit Ehegatten weiter ausgebaut. Die Novelle tritt am 1. Januar in Kraft.

Mit dem Gesetz werden homosexuellen Paaren mehr Rechte gegeben. Gleichzeitig wird erwartet, dass sie füreinander eintreten, Unterhalt zahlen und sich gegenseitig unterstützen.

Die Neuregelungen für eingetragene Lebenspartnerschaften im Einzelnen:

- Zukünftig werden Lebenspartner - wie Ehegatten - ohne gesonderte Vereinbarung im Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben.
- Nach einer Trennung erfolgt weitgehende Gleichbehandlung im Unterhaltsrecht.
- Zudem wird ein Verlöbnis eingeführt.
- Ferner regelt das Gesetz, dass Homosexuelle das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können. Damit wird die sogenannte Stiefkindadoption ermöglicht. Wenn ein Lebenspartner ein leibliches Kind hat, und der andere Lebenspartner sich um dieses Kind kümmert und weiter kümmern will, so kann diese Verbindung dauerhaft verrechtlicht werden. Dabei werden die Rechte des anderen leiblichen Elternteils nicht beeinträchtigt. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts, wonach der andere leibliche Elternteil der Adoption des Kindes durch den Lebenspartner zustimmen muss. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall prüfen, ob die Stiefkindadoption dem Kindeswohl entspricht.

Mit dem Gesetz werden die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf Lebenspartner erstreckt.

4.6 Mehr Möglichkeiten bei Namenswahl

Zum 1. Januar tritt ein geändertes Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrecht in Kraft. Damit können Ehegatten künftig auch einen Namen als Ehenamen führen, den einer von beiden aus einer früheren Ehe mitgebracht hat. Mit dem Gesetz wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Die Gesetzesänderung bringt für diejenigen Menschen, die nach einer beendeten Ehe wieder heiraten, einen entscheidenden Vorteil. Sie können den Namen, den sie oft jahrzehntelang getragen haben, als neuen gemeinsamen Ehenamen weiterführen. Bislang konnten Ehe- und Lebenspartner nur den Geburtsnamen eines der Partner zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen.

Für Ehegatten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung geheiratet und bereits einen Ehenamen bestimmt haben, wird eine Übergangsregelung gelten: Sie können dann innerhalb eines Jahres - nach Inkrafttreten des Gesetzes - einen Ehenamen bestimmen, der vom Geburtsnamen abweicht. Die gleichen Möglichkeiten stehen auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zur Verfügung.

4.7 Strafprozessuale Vorschriften zur Auskunft über Telekommunikationsverbindungen

Die §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung regeln die Voraussetzungen, unter denen es den Strafverfolgungsbehörden gestattet wird, von Anbietern von Telekommunikationsdiensten Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Diese Auskünfte sind für die Strafverfolgungsbehörden für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. Im Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001, das als Reaktion auf die terroristischen Attentate in den USA beschlossen wurde, waren diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Die am 15. Dezember 2004 in Kraft getretene Verlängerung gilt bis zum 1. Januar 2008.

4.8 Neue Strafgesetze gegen Menschenhandel

Zum 1. Januar treten Änderungen des Strafgesetzbuches in Kraft, mit denen der Menschenhandel effektiver bekämpft werden kann. Die Änderungen setzen internationale Übereinkommen auf UN- und EU-Ebene um.

Das neue Recht gestaltet die Strafvorschriften zum Menschenhandel übersichtlicher. Verbessert werden bereits bestehende Strafvorschriften, die den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sanktionieren. Es ist nicht nur strafbar, Menschen in die Prostitution zu treiben, sondern auch die Opfer in Peep-Shows oder für pornographische Darstellungen unwürdig auszunutzen. Die heute schon strafbare Zwangsverheiratung wird zukünftig als besonders schwerer Fall der Nötigung bestraft.

Die neuen Vorschriften bestrafen umfassender als bislang den Menschenhandel, der die Ausbeutung der Arbeitskraft verfolgt. Erfasst werden in Zukunft etwa Fälle, in denen das Opfer unter Ausnutzung einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit, durch Drohung oder List dazu gebracht wird, menschenverachtende Arbeitsverhältnisse anzunehmen.

Für Opfer von Menschenhandel wird es mit dem neuen Recht einfacher, Strafanzeige gegen ihre Peiniger zu erstatten.

4.9 EG-Prozesskostenhilfegesetz

Der Zugang der Bürger zu den Gerichten muss auch im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet sein. Es reicht nicht aus, allein den Warenverkehr zu vereinfachen. Die Bürger müssen ihr Recht auch mit Hilfe der Gerichte durchsetzen können, wenn es zu Schwierigkeiten kommt. Allen, die die Verfahrenskosten nicht selbst bezahlen können, hilft das EG-Prozesskostenhilfegesetz. Deutschen Staatsbürgern wird dabei Prozesskostenhilfe grundsätzlich nach Maßgabe der deutschen Einkommensschranken gewährt. So muss niemand, der im Ausland einen Prozess führt, befürchten, wegen der dort niedrigeren Einkommensverhältnisse als "zu wohlhabend" zu gelten, um dann keine Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Bereits im vergangenen Jahr haben Neuregelungen der Zivilprozessordnung zu grenzüberschreitender Beweisaufnahme und Zustellungen ins Ausland die EU-weite Prozessführung vereinfacht. Das EG-Prozesskostenhilfegesetz geht einen weiteren Schritt in diese Richtung. Es vereinfacht die Beantragung von Prozesskostenhilfe in den Fällen, in denen der Kläger oder Beklagte sich in Deutschland befindet und das Verfahren in einem anderen EU-Staat anhängig ist. Das Gesetz tritt am 21. Dezember 2004 in Kraft.

4.10 Änderung des Patentgesetzes

Bis zum 1. Juli 2006 entscheidet weiterhin an Stelle des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) das Bundespatentgericht über Einsprüche gegen erteilte Patente. Die Regelung vom 1. Januar 2002, die bis zum 1. Januar 2005 befristet war, wird wegen der fortbestehenden Überlastung des DPMA verlängert.

4.11 Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten

Um Benachteiligung und Diskriminierung von Soldatinnen zu verhindern, tritt zum 1. Januar das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz in Kraft.

Die Unterrepräsentanz in bestimmten Bereichen soll beseitigt und insgesamt die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften für Frauen erhöht werden. Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es nun verbindliche Regelungen:

- familiengerechte Arbeitszeiten
- Teilzeitbeschäftigung

- Benachteiligung bei Teilzeitbeschäftigung und familiengerechter Beurlaubung wird ausgeschlossen.

Zukünftig wird es daher bestimmte Dienstposten geben, die Teilzeitarbeit oder Elternteilzeit von Soldaten und Soldatinnen ermöglichen. Auch wird ein Verfahren entwickelt, das den gleichzeitigen Auslandseinsatz von beiden Elternteilen ausschließt. Das neue Gesetz ist angelehnt an das Bundesgleichstellungsgesetz; jedoch werden die besonderen Erfordernisse der Streitkräfte und deren Funktionsfähigkeit berücksichtigt.

5. Verkehr, Bauen und Wohnen

5.1 Einführung der Mautpflicht

Die streckenbezogene Maut wird auf allen Bundesautobahnen für Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als zwölf Tonnen erhoben. Sie gilt für inländische wie für ausländische Fahrzeuge. Die Maut wird vom Betreiberkonsortium Toll Collect erhoben, das aus Daimler Chrysler Services AG, Deutsche Telekom AG und dem französischen Autobahnbetreiber Cofiroute S.A. besteht.

Mit der Lkw-Maut werden die Wettbewerbsbedingungen von Straße und Schiene gerechter. Die Mautgebühr ist abhängig von der Anzahl der Achsen des Lkw und der Höhe seiner Schadstoff-Emissionen. Der durchschnittliche Mautsatz beträgt 12,4 Cent pro Kilometer. Die Mauteinnahmen kommen der Verkehrsinfrastruktur zugute: Die Mehreinnahmen sollen überwiegend für den Ausbau der Bundesfernstraßen verwendet werden.

5.2 Neuregelung des Wohngeldes

Die Neuregelung steht im direkten Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II. Das Wohngeld wird ab 1. Januar auf die Personengruppen konzentriert, die nicht Empfänger von Transferleistungen sind. Wohngeldberechtigt sind damit zukünftig hauptsächlich Personen mit geringen eigenen Einkünften. An der Höhe des Wohngeldes ändert sich nichts. Für die Empfänger von staatlichen Transferleistungen einschließlich ihrer Bedarfsgemeinschaften (z.B. Ehegatten) werden die angemessenen Kosten der Unterkunft zukünftig ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt. Transferleistungen sind z.B. das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dieses Vereinfachungsmodell bewirkt auf Grund des Wegfalls der aufwändigen Erstattungs- und Verrechnungsverfahren zwischen den verschiedenen Trägern der Unterkunftskosten einen erheblichen Bürokratieabbau. Geregelt sind die Änderungen im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und im Zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften.

5.3 Längere Gültigkeit des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Das am 31. Dezember 2004 auslaufende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) wird bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Mit der Verlängerung soll insbesondere erreicht werden, dass Infrastrukturvorhaben in den neuen Ländern, für die ein Antrag auf Linienbestimmung kurz bevor steht, noch nach den Verfahrensregeln des VerkPBG durchgeführt werden können. Dies bietet vor allem auch die Möglichkeit, eventuelle Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss oder die Plan-genehmigung nur vor dem Bundesverwaltungsgericht in erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeit führen und damit eine Verfahrensbeschleunigung von etwa eineinhalb Jahren erreichen zu können.

Das ist insbesondere ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrswege in den neuen Ländern und kommt durch die damit verbundene Standortverbesserung ganz Deutschland zugute.

6. Umwelt und Verbraucherschutz

6.1 Start des Emissionshandels

Im Rahmen des Kyoto-Protokolls hat die Europäische Union zugesagt, ihren Ausstoß klimaschädlicher Gase um 8 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die EU-Staaten verpflichtet, sich an dem am 1. Januar beginnenden Emissionshandel zu beteiligen. Dazu wurde in jedem EU-Land ein Nationaler Allokationsplan (NAP) entwickelt. Dieser legt fest, wie viele Emissionszertifikate der Mitgliedstaat im Zeitraum 2005 bis 2007 insgesamt ausgibt und wie diese Zertifikate auf die einzelnen Industrieanlagen verteilt werden.

Das Grundprinzip des Emissionshandels besteht darin, dass die Betreiber der Industrieanlagen, wenn sie weniger als die ihnen zugewiesene Menge Treibhausgase ausstoßen, die Einsparungen an Betreiber einer anderen Anlage verkaufen können, die ihr Ziel verfehlt hat. Die Unternehmen bekommen also eine bestimmte Menge an Zertifikaten, die die Mengen der zugeteilten Emissionen beinhalten. Mit diesen Zertifikaten kann gehandelt werden. Sie dienen somit als eine Art Währung. Der Handel kann auf nationaler oder internationaler Ebene stattfinden bzw. von Unternehmen untereinander abgewickelt werden.

Unternehmen, die bereits größere Anstrengungen zum Klimaschutz geleistet haben oder sich als besonders innovativ zeigen, können demzufolge überschüssige Zertifikate verkaufen. Sie haben eine zusätzliche Einnahmequelle. "Umweltsünder" müssen zusätzliche Anstrengungen unternehmen oder Rechte zukaufen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Wer diese nicht einhält, muss eine Sanktion zahlen. Durch

dieses System erfolgen die Emissionsminderungen dort, wo die Vermeidungskosten am niedrigsten sind.

6.2 Neue Tests zur Giftigkeit von Abwassern

Ab 1. Januar werden Tests hinsichtlich der Giftigkeit von Abwassern nicht mehr an lebendigen Fischen, sondern an Fischeiern durchgeführt. Mit Hilfe des neu entwickelten Fischei-Tests können die bisherigen Untersuchungen mit ca. 40.000 bis 50.000 Fischen pro Jahr vollständig entfallen. Erforderlich ist der Einsatz eines biologischen Testverfahrens weiterhin, weil unerwünschte biologische Wirkungen im Abwasser mit chemisch-physikalischen Messmethoden allein nicht hinreichend erfasst werden können.

6.3 Schutz des gentechnikfreien Anbaus – das Gentechnik-Gesetz

Das Gentechnik-Gesetz regelt das Nebeneinander und schützt die konventionelle gentechnikfreie und die ökologische Landwirtschaft vor Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen. Verhindert werden sollen z.B. unbeabsichtigte Auskreuzungen durch Pollenflug. Für Bauern und Verbraucher sollen damit Schutz, Transparenz und Rechtssicherheit hergestellt werden.

Der Bund ist für die genaue Auskunft über landwirtschaftliche Flächen mit Genanbau zuständig. Außerdem wird die Haftung bei der Verunreinigung von Ernten durch Genpollen verschärft und eine Produktinformationspflicht für Saatgut eingeführt.

Mit der Novelle des Gentechnikrechts wird die EU-Freisetzungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz enthält mehrere sich ergänzende Maßnahmen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus. So müssen Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, für unerwünschte Ausbreitungen ihrer Gen-Pflanzen haften. Beispielsweise dann, wenn der Ökoweizen eines Biobauern mit Pollen eines benachbarten Gen-Weizenfeldes befruchtet wird und der Biobauer seinen Weizen nicht mehr als Ökoprodukt verkaufen kann.

Bereits im April 2004 ist die Kennzeichnungspflicht für Gen-Produkte europaweit in Kraft getreten. Damit kann jede Verbraucherin, jeder Verbraucher im Laden gentechnisch veränderte Produkte erkennen und sich für oder gegen sie entscheiden. Das Gentechnik-Gesetz tritt zum 1. Januar in Kraft.

6.4 Neue Kennzeichnung von Eiverpackungen

Ab 1. Januar wird die Kennzeichnung der Eiverpackungen umgestellt. Zukünftig wird der Mitgliedstaat, in dem die Packstelle liegt, z.B. Deutschland, durch "DE" - analog dem Erzeugercode auf dem Ei - angegeben. Bisher war Deutschland durch eine "2" verschlüsselt. Diese Kennzeichnung schafft mehr Transparenz für die Verbraucher.

7. Bildung und Forschung

7.1 Bundesrechtliche Absicherung der Juniorprofessur

Das Gesetz schafft bundeseinheitliche Grundsätze für das Dienstrecht an den Hochschulen, um verlässliche Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftler zu sichern und deren Mobilität zu gewährleisten. Damit wird vor allem Rechtssicherheit für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geschaffen. Die Juniorprofessur verkürzt die lange Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses und senkt das Berufungsalter von Professoren. Sehr viel früher können junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbständig forschen und lehren. Damit wird das deutsche Wissenschafts- und Forschungssystem gestärkt und seine Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich gesichert.

Schon unmittelbar nach dem Inkrafttreten des 5. Hochschulrahmenänderungsgesetzes im Jahr 2002, mit dem die Juniorprofessur eingeführt wurde, bewilligte der Bund Fördermittel für 933 Stellen an 65 Universitäten. Insgesamt stehen 180 Millionen Euro Bundesmittel für die Förderung von 3.000 Juniorprofessuren bereit. Über 620 Stellen sind bisher besetzt worden.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Gesetz im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt hat, musste für weitere Stellenbesetzungen und die Übernahme der Juniorprofessur in Landeshochschulgesetze Rechtsicherheit geschaffen werden. Das Gesetz tritt zum 1. Januar in Kraft.

7.2 BaföG-Änderungsgesetz

Mit der 21. Änderung des BaföG-Gesetzes, sollen Klarstellungen und Rechtsbereinigungen den Verwaltungsvollzug erleichtern und entbürokratisieren. Unter anderem treten folgende Neuregelungen am 1. Januar in Kraft:

- Künftig wird darauf verzichtet, dass BaföG-Empfänger einen erstmaligen Fachrichtungswechsel besonders begründen müssen. Dies gilt jedoch nur innerhalb der ersten beiden Fachsemester.
- Die Förderungsausschüsse, die regionale Ämter u.a. bei Fachrichtungswechsel, Zweitausbildungen sowie bei Überschreiten der Altersgrenze beraten

konnten, werden abgeschafft. Künftig entscheiden die Ämter allein darüber, ob die Förderung fortgeführt werden kann, wenn ein Studierender sein Studienfach wechselt.

8. Kultur und Medien

8.1 Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Das novellierte Deutsche-Welle-Gesetz tritt am 1. Januar in Kraft. Ziel ist es, dem deutschen Auslandssender ein neues, modernes Aufgabenprofil zu geben. Im Vordergrund steht dabei, Deutschland im Ausland in seiner ganzen Vielfalt darzustellen und das Verständnis und den Austausch zwischen den Kulturen und Völkern zu fördern. Um die Selbständigkeit und journalistische Unabhängigkeit des Senders zu wahren, enthält das Gesetz darüber hinaus keine inhaltlichen Vorgaben, wie die festgelegten Ziele erreicht werden sollen.

Erstmals wird für eine deutsche Rundfunkanstalt ein Verfahren zur Selbstregulierung eingeführt. Die Deutsche Welle wird verpflichtet, ihre Planungen gegenüber dem Bundestag, der Bundesregierung und der Öffentlichkeit plausibel darzustellen. Der Sender wird zudem fortlaufend prüfen, in welcher Weise die Ziele erreicht werden. Die finanziellen Mittel für den vorgesehenen vierjährigen Planungszeitraum werden aus dem Haushalt der Kulturstaatsministerin zur Verfügung gestellt (Betriebshaushalt und Investitionen in 2004: 277,5 Millionen Euro).

Die Deutsche Welle wird verstärkt mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im In- und Ausland, insbesondere mit ARD und ZDF, kooperieren. Weiterhin wird die Deutsche Welle in die Lage versetzt, ihre Aufgaben neben Hörfunk und Fernsehen auch durch Online-Angebote zu erfüllen.